

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

XVI.

Aus Lippa, dem Sitze des Kreisgerichtes, war Ferdinand Trauttmann in der Dämmerung heimgekehrt. Endlich, endlich hatte man die Entscheidung in seinem Prozeß gegen den Grafen ausgefertigt und an seinen Fiskal gesendet. Durch alle Instanzen trieb der Graf, den man als Bauer vor Achtundvierzig gar nicht klagen durfte, den Prozeß, aber zuletzt verlor er ihn dennoch. Nichts hatte er in Händen, sagte Trauttmanns Anwalt, nur die alte Überlieferung konnte er ins Treffen führen, daß die Weinberge auf den Waldgründen seiner Vorfahren einst angelegt wurden und daß die Bauern den Zehent von jeher geleistet hätten. Die deutschen Richter aber, die jetzt überall in Ungarn das Gesetz auslegten, meinten, das wäre nicht genug, man müsse einmal die bestehenden Verhältnisse auf ihre Rechtsbeständigkeit prüfen. Und ein solcher Fall wäre hier gegeben. Wenn das Hausarchiv des Grafen keine Abmachung, keine Unterschrift des Kolonisten Ferdinand Trauttmann von 1745 heibringen könne, müsse der unverdächtigen Eintragung desselben in sein Gebetbuch volle Beweisraft zuerkannt werden. Eine Verpflichtung zum Zehent auf ewige Zeiten sei, nach heutiger Auffassung, außerdem unmoralisch. Und die Wiener Hofkammer, die um ein Gutachten gebeten wurde, habe sich dahin geäußert, daß